



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7124/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1826 IAB
1995-09-15

ZU

1876 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1876/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die rechtsextremen Tätigkeiten der "Initiative Neue Linke", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Werden diese und andere verhetzende Aussagen der INL von der Justiz verfolgt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Wieviele Klagen bzw. Anzeigen wurden von der INL gegen Personen, Zeitschriften, Vereine oder andere Gruppierungen in den letzten fünf Jahren eingbracht bzw. erstattet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in der Einleitung der vorliegenden schriftlichen Anfrage wiedergegebene, von der "Initiative Neue Linke" offenbar in einem Flugblatt verwendete Formulierung begründet nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz keinen in Richtung § 283 StGB weisenden Tatverdacht, weil weder gegen das Judentum gehetzt noch dieses in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich gemacht wird. Von

PARL 7124 (Pr1)

einer Befassung der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 84 StPO wurde daher Abstand genommen. Auch darüber hinaus waren die zuständigen Referenten der örtlich in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg mit anderen verhetzenden Aussagen der "Initiative Neue Linke" nicht befaßt.

Zu 2:

Zu dieser Frage möchte ich allgemein - wie bei vergleichbaren Anfragen - darauf hinweisen, daß sich das Interpellationsrecht der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats nur auf Gegenstände der Vollziehung bezieht. Es handelt sich um ein Kontrollinstrument der gesetzgebenden Körperschaft gegenüber der Bundesregierung, dessen Gegenstand nur sein kann, worauf dem Adressaten der Interpellation grundsätzlich eine Einflußmöglichkeit offensteht. Die Interpellation findet also ihre Grenze in der Ingerenz des Befragten (Morscher, Die parlamentarische Interpellation [1973] 342, 407 ff und 429 ff). Eine Ingerenz des Bundesministers für Justiz in diesem Sinn ist bei einer Frage, wieviele Klagen oder Anzeigen jemand eingebracht hat, nicht gegeben. Gegen eine Bekanntgabe der von einer Person eingeleiteten Zivilrechtsstreitigkeiten sprechen im übrigen auch Erwägungen des Datenschutzes. Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Ermittlung der Anzahl der von einer bestimmten Person oder einer bestimmten Gruppe erstatteten Anzeigen mangels einer systematischen Registrierung der Anzeiger in den Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden in aller Regel mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

14. September 1995

